

# STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

1947

Ausgegeben zu Wiesbaden, am 29. November 1947

Nr. 48

**INHALT:**

<b>I. Landesregierung:</b>	Seite		Seite
Betr.: Nachfolger des Landtagsabgeordneten Karl Reitz, Reddighausen, Kreis Frankenberg . . . . .	501	Grundsätzliche Stellungnahme Verlegung der Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt . . . . .	502
Bekanntmachung betr. Bestellung zum leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten . . . . .	502	<b>II. Bezirksregierungen:</b>	
Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 2. 11. bis 8. 11. 47 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten . . . . .	501	Darmstadt:	
Berichtigung betr. Veröffentlichung Nr. 573 . . . . .	501	Persönliche Angelegenheiten . . . . .	502
Runderlaß betr. Rheinschiffahrtsgerichte . . . . .	501	Kassel:	
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen . . . . .	502	Persönliche Angelegenheiten . . . . .	502
		Wiesbaden:	
		Bekanntmachung betr. Zulassung eines Buchmachergehilfen . . . . .	502
		Stellenausschreibungen: . . . . .	502
		Öffentlicher Anzeiger . . . . .	503

**I. LANDESREGIERUNG**

**605 Betr.: Nachfolger des Landtagsabgeordneten Karl Reitz, Reddighausen, Kreis Frankenberg**

Nach Maßgabe des § 93 der Wahlordnung zum Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen vom 14. 10. 1946 ist als Nachfolger an die Stelle des ausgeschiedenen Abgeordneten Karl Reitz (CDU), Reddighausen, Kreis Frankenberg, der Abgeordnete Amtsgerichtsrat Siegfried Ruhl (CDU), Kirchhain Bez. Kassel getreten.

Wiesbaden, 17. 11. 47

Der Landeswahlleiter: gez. C o b m a n n, Ministerialdirektor

**606 Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 2. 11. bis 8. 11. 47 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) von übertragbaren Krankheiten. Bevölkerungszahl Hessens nach dem Stande vom 1. 8. 47: 4 168 754 Einwohner**

Krankheit	Regierungs-Bezirk						Hessen insgesamt	
	Darmstadt		Kassel		Wiesbaden		N	T
	N	T	N	T	N	T		
Diphtherie . . . . .	69	3	71	4	84	3	224	10
Scharlach . . . . .	22	—	24	1	41	1	97	2
Tbc.-Lunge . . . . .	19	13	36	6	109	15	164	34
Tbc.-Andere . . . . .	8	—	10	1	14	1	32	2
Keuchhusten . . . . .	12	—	24	—	8	1	44	1
Meningitis . . . . .	1	—	1	—	1	1	3	1
Pollomyelitis . . . . .	2	1	—	—	2	—	4	1
Gonorrhoe . . . . .	106	—	95	—	234	—	435	—
Syphilis . . . . .	46	1	49	—	142	—	237	1
Unterleibstypus . . . . .	3	—	2	—	6	—	11	—
Päatyphus . . . . .	2	—	9	—	6	—	17	—
Übertragbare Ruhr . . . . .	—	—	—	—	1	—	1	—
Übertragbare Gelbsucht . . . . .	2	—	8	—	—	—	10	—
Kräuze . . . . .	108	—	223	—	44	—	375	—
Übertragb. Gehirnentzündg. . . . .	—	—	—	—	1	1	1	1
Malaria *) . . . . .	1	—	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber nach Geburt . . . . .	1	—	1	1	1	1	3	1
Kindbettfieb. nach Fehlgeburt . . . . .	—	—	1	—	—	—	1	—

\* Rezidiv

Wiesbaden, 17. 11. 1947

Minister des Innern — V 18 d 02

**607 Veröffentlichung Nr. 573, Staats-Anzeiger 1947 Nr. 43 S. 467**

In der genannten Veröffentlichung ist ein Druckfehler unterlaufen. Im 2. Halbsatz des 2. Satzes des zweiten Absatzes muß es heißen:

„. . . . . daß die betreffenden Krankenkassen in der genannten Zeit nachweislich die Leistungen der Rentnerkrankenversicherung ohne Einschränkung gewährt haben; . . . . .“

Wiesbaden, 14. 11. 1947

Der Minister des Innern — II g

**608 Runderlaß**

Betr.: Rheinschiffahrtsgerichte.

Durch Militärregierungsgesetz Nr. 9 sind deutsche Rheinschiffahrtsgerichte und Rheinschiffahrtsobergerichte in der Form, in der sie vor Bekanntmachung der Note über die deutschen Wasserstraßen vom 14. 11. 1936 (RGBl. II S. 361) bestanden haben, wieder errichtet worden. Das Gesetz über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 5. September 1935 (RGBl. I S. 1142) und die Durchführungsverordnung hierzu vom 25. September 1935 (RGBl. I S. 1167) ist hierdurch wieder in Kraft gesetzt worden, soweit das Militärregierungsgesetz Nr. 9 und die Militärregierungsverordnung Nr. 16 keine abweichende Bestimmung treffen. Das Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 97) und die dazu erlassenen Ausführungsverordnungen sind aufgehoben, soweit sich diese Vorschriften auf die Rheinschiffahrt beziehen.

Im Sinne der Bestimmung des Art. I Abs. 2 des Militärregierungsgesetzes Nr. 9 bestimme ich das Amtsgericht in Wiesbaden zum Rheinschiffahrtsgericht für das Gebiet des Landes Hessen. Die Zuständigkeit und das Verfahren des Rheinschiffahrtsgerichts bestimmt sich gemäß Art. II des Militärregierungsgesetzes Nr. 9 nach den Artikeln 33 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Pr.GS. 1869 S. 798) in der Fassung vom 4. Juni 1898 (Pr.GS. 1900 S. 9), dem Gesetz vom 5. September 1935 (RGBl. I S. 1142) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 25. September 1935 (RGBl. I S. 1167). Danach ist das Rheinschiffahrtsgericht zuständig:

I. In Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften — vgl. hierzu die Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung vom 21. 12. 1912 (GS. für das Großherzogtum Hessen 1913 S. 1).

II. In Zivilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen:

- a) wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Waage-, Hafengebührer- und Bohlwerksgebühren und ihres Betrages;
- b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Leinpfades;
- c) wegen der Beschädigung, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben;
- d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum.

Gegen die Entscheidung des Rheinschiffahrtsgerichts ist gemäß Art V und Art. II des Militärregierungsgesetzes Nr. 9 in Verbindung mit Art. 37 der revidierten Rheinschiffahrtsakte, §§ 6 und 8 des Gesetzes vom 5. September 1935 wahlweise Berufung an das Rheinschiffahrtsobergericht oder die Rheinzentralkommission gegeben. Rheinschiffahrtsobergericht für das Gebiet des Landes Hessen ist gemäß Art. V des Militärregierungsgesetzes Nr. 9 das Oberlandesgericht in Frankfurt (Main). Für das Verfahren gelten Art. V des Militärregierungsgesetzes Nr. 9 und die in Abs. 2 dieses Erlasses angeführten Bestimmungen.

Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Rheinschiffahrtssachen, für die die deutschen Gerichte nicht zuständig sind, gelten die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 18 betr. die Errichtung von Rheinschiffahrtsstrafgerichten der Militärregierung.

Über die Bestimmung eines Binnenschiffahrtsgerichts für Binnenschiffahrtssachen, die nicht den Rhein betreffen, und die Führung der Schiffsregister ergeht besondere Verfügung.

Wiesbaden, den 5. September 1947

Der Minister der Justiz — 3208-Ia 2147

### 609 Bekanntmachung über Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Sprengstofflaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr., Jahr der Ausstellung	Aussteller GAA = Gewerbeaufsichtsamt des Scheines
Izland, Konrad, Friedewald	A Nr. 20/47	GAA Fulda
Jost, Heinrich, Frankfurt/M.	A Nr. 157/47	GAA Darmstadt
Groß, Karl, Seligenstadt	B Nr. 146/47	GAA Darmstadt
Hofrichter, A., Seligenstadt	C Nr. 144/47	GAA Darmstadt

Wiesbaden, 22. 11. 1947

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — Id — § 002083/47

### 610 Bekanntmachung

Zum leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Wiesbaden habe ich mit Wirkung vom 1. November 1947 kommissarisch den Oberregierungsgewerbeberater Dr. Martin Vorbrodt bestellt.

Wiesbaden, 10. 11. 1947

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — Id — Gp — 002039/47

### 611 Grundsätzliche Stellungnahme

Betr.: Anwendung des § 214 RVO in Verbindung mit dem § 209 a RVO bei freiwilligen Mitgliedern

Nach § 209 a RVO Abs. 1 dürfen Zeiten militärischer Dienstleistungen nicht zum Nachteil solcher Versicherter angerechnet werden, die wegen Eintritts in die Wehrmacht oder den AD aus der Versicherung ausscheiden. Insoweit also ist keine Unterscheidung zwischen Pflicht- oder freiwilliger Mitgliedschaft gemacht; der Versicherte wird so gestellt, als ob seine Versicherungszeit nicht unterbrochen worden wäre.

Der § 214 RVO hingegen setzt voraus, daß der Versicherte wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden ist; er muß also notwendig vorher in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben. Somit hat ein freiwillig Versicherter, dessen Versicherung nur gem. § 209 a RVO unterbrochen war, ebenso wie er vor der Unterbrechung keinen Anspruch gem. § 214 RVO haben konnte, natürlich auch dann keinen, wenn er nach seiner Entlassung wieder in seine alten Rechte eingesetzt wird. Die Entstehung des Anspruchs aus § 214 RVO ist neben den allgemeinen Voraussetzungen (Erwerbslosigkeit und Versicherungsdauer) noch an die besonderen geknüpft, daß der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintreten muß. Auf die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 3435 (AN 1929 S. 215), wonach einem Versicherten, der wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden ist, in der ersten Woche jedoch seine Weiterversicherung angezeigt hat, auch wenn er innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden erkrankt, nicht die Ansprüche nach § 214 RVO, sondern ausschließliche Kassenleistungen auf Grund der freiwilligen Weiterversicherung zustehen, wird verwiesen. Ein in der 2. oder 3. Woche Erkrankter jedoch, der die Weiterversicherungsanzeige erst in einer dieser Wochen macht, hat für diese Erkrankung Anspruch auf Kassenleistungen nur nach § 214 RVO, nicht auf Grund des § 313 (AN 1916 S. 367). Lediglich für Arbeitslose, die aus der Krankenversicherung ausscheiden, weil sie keinen Anspruch auf Hauptunterstützung mehr haben, behalten Anspruch nach § 214 RVO, werden also behandelt, als ob sie wegen Erwerbslosigkeit ausgeschieden wären (§ 118 KVAVG). Dazu hat das Reichsversicherungsamt in seiner Grundsätzlichen Entscheidung vom 11. 10. 1929 Stellung genommen.

Darüber hinaus ist ein Anspruch aus § 214 RVO in keinem Falle gegeben.

Wiesbaden, 5. 11. 1947

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt — II — 7010/47

### 612 Betr.: Verlegung der Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt von Windelsbleiche nach Offenbach

Die Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes verlegt mit Wirkung vom 20. November 1947 ihren Dienststz von Windelsbleiche bei Bielefeld nach Offenbach (Main) in das Ledermuseum.

**Neue Anschrift:**

Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes (16) Offenbach/Main, Ledermuseum.

Postfernsprechanschluß: Frankfurt 80 121 (Sammelnummer) Basa-Anschluß: Frankfurt 621-625.

Für den Schriftwechsel mit der Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt bitten wir ab 20. November d. Js. die neue Anschrift zu wählen.

Die bisherigen Arbeitsgebiete:

Allgemeine Fragen des Aufbaues und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung: Ministerialdirektor Schumacher;

Planungen, Brücken, Stahlbeton- und Betonbau, technisches Entwicklungswesen: Dr. Ing. Hampel;

Karten- und Vermessungswesen, Grundstücksangelegenheiten, Plankammer: Ministerialrat Witt;

Wasserwirtschaftliche Generalplanung, hydrologischer und hydrographischer Dienst, Hochwassermelddienst: Prof. Dr. Schroeder;

Wassernutzung, Reinhaltung der Gewässer, Abwasserbeseitigung: Dr. Imhoff

verbleiben zunächst als Restgruppe unter der Leitung von Ministerialdirektor Schumacher in Windelsbleiche und behalten ihre bisherige Anschrift.

Anderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben

Windelsbleiche/Bielefeld, 13. 11. 1947

Hauptverwaltung der Binnenschiffahrt des britischen und amerikanischen Besatzungsgebietes: von Feeden  
— V 32/1130

## II. BEZIRKSREGIERUNGEN

### Darmstadt

#### Persönliche Angelegenheiten

Versetzt wurde in gleicher Dienstbeziehung der Rektor Johannes Krapp, Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, in die Stelle eines Rektors an der Volksschule zu Rüschheim, Kreis Groß-Gerau, mit Wirkung vom 1. November 1947.

### Kassel

#### Persönliche Angelegenheiten

In den Ruhestand versetzt: Oberregierungsrat Freiherr von Müffling bei der Regierung Kassel zum 1. September 1947.

### Wiesbaden

#### 613 Bekanntmachung

Ich habe Herrn Oswald Konrad unter der Zulassungsnummer 5 als Buchmachergehilfen des Buchmachers Ludwig Heß, Frankfurt/Main für das Jahr 1947 zugelassen.

Wiesbaden, 15. 11. 47

Der Regierungspräsident

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gesucht wird ein ärztlicher Hilfsreferent für die Abteilung Gesundheitswesen des Regierungspräsidenten Darmstadt. Bewerber müssen politisch unbelastet sein, das Kreisarztexamen abgelegt haben oder als Hilfsarzt an einem Staatlichen Gesundheitsamt tätig gewesen sein. Einstellung erfolgt zunächst als Angestellter nach Gehaltsgruppe TO.A III, späterhin im Beamtenverhältnis. Bewerbungen sind zu richten an:

Regierungspräsident Darmstadt: Abt. I (Allgemeine und Innere Verwaltung) Gesundheitswesen — Darmstadt

Bei der Hessischen Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau ist sofort die Stelle eines Pflanzassistenten zu besetzen. Vergütung: Freie Kost und Wohnung

und 100 RM bar. Bei Bewahrung Aufrückungsmöglichkeit zum Assistenzarzt im Angestelltenverhältnis nach TO.A III. Goddelau, 11. 11. 1947

Für die chirurgische Abteilung des Kreiskrankenhauses in Bad Homburg v. d. H. wird zum 1. Januar 1948 ein jüngerer, lediger Assistenzarzt mit ein- bis zweijähriger chirurgischer Ausbildung gesucht. Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen (Spruchkammerentscheid usw.) werden an den ärztlichen Direktor des Kreiskrankenhauses Obertaunus, Bad Homburg v. d. H., gesucht. Meldeschluß: 20. Dezember 1947.

Bei den Stadt. Krankenanstalten Wiesbaden sind: 1. eine Oberarztstelle und 2. eine Assistenzarztstelle an der Medizinischen und Neurologischen Klinik, 3. eine Assistenzarztstelle an der Frauenklinik zu besetzen. Der Oberarzt soll eine abgeschlossene internistische Ausbildung haben und über Erfahrungen auf dem Gebiete der Röntgendiagnostik, Elektrokardiographie und Laborarbeit verfügen. Bewerber für die Assistenzarztstelle der medizinischen Klinik müssen gute chemisch-physiologische Vorbildung nachweisen. Vergütung erfolgt nach TO.A II oder III. Bewerbungen mit Lebenslauf, Ausbildungsgang Zeugnisabschriften, Referenzangaben und Spruchkammerbescheid von Bewerbern aus der amerikanischen und britischen Zone sind bis zum 31. Dezember 1947 an die Verwaltung der Stadt. Krankenanstalten, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 62, zu richten.

Wiesbaden, den 11. November 1947

Der Magistrat

Bei der Stadt. Rheuma-Klinik in Wiesbaden sind zu besetzen: a) die Chefarztstelle, b) zwei Assistenzarztstellen. Die Chefarztstelle soll mit einem Internisten von wissenschaftlichem Ruf, der insbesondere auf dem Gebiete der Rheumaforschung tätig ist, besetzt werden. Die Vergütung für die Chefarztstelle richtet sich nach der Vergütungsgruppe TO.A I; für die Assistenzarztstelle nach Vergütungsgruppe TO.A III. Bewerbungen, aus denen der medizinische Ausbildungsgang sowie die politische Unbedenklichkeit hervorgehen, sind bei dem Personalamt der Stadt Wiesbaden innerhalb von 14 Tagen — vom Tage der Veröffentlichung ab — einzureichen.

Wiesbaden, den 12. November 1947

Der Magistrat

Die Stelle des Oberstudiendirektors der städtischen Oberschule für Jungen in Fulda ist demnächst neu zu besetzen. Die Schule wird als große Doppelanstalt mit 18 Klassen geführt; sie hat zur Zeit 750 Schüler. Die Besoldung des Oberstudiendirektors regelt sich nach der Gruppe A 2b der Reichsbesoldungsordnung. Der künftige Schulleiter soll möglichst Neusprachler oder Germanist oder Historiker und mindestens 40 Jahre alt sein. Bewerber, deren Spruchkammerbescheid auf nicht betroffen oder entlastet lautet, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen alsbald einzureichen. Vorstellung ohne Aufforderung ist nicht erwünscht.

Fulda, 24. November 1947

Der Oberbürgermeister

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3269 Die Frau Gertrud Seidel, geb. Kneuer, in Offenbach a. M. hat beantragt, den verschiedenen Kaufmann Adam Seidel, geb. 13. Nov. 1912 in Offenbach a. M., zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M., für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschiedene wird aufgefunden, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 30. Dezember 1947, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschiedenen zu erteilen vermögen, ergoht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 4 II 94/47 Offenbach a. M., 12. 11. 47 Amtsgericht

3270 Die Dr. Beyer'sche Stiftung, öffentliche milde Stiftung, Frankfurt am Main, vertreten durch die Rechtsanwältin Dr. Vollrath und Dr. Westphal, Frankfurt a. M., Untermainkai 12, II, hat das Aufgebot der angeblich veröffentlichten Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Niederrad, Band 33, Blatt 1386 in Abt. III unter Nr. 3 und 5 für die Dr. Beyer'sche Stiftung in Frankfurt a. M. eingetragenen Darlehenshypothek über 3500 GM und 500 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. April 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 74 F 91/47 Frankfurt a. M., 27. 11. 47 Amtsgericht

3271 Der Vorstand der Dr. Beyer'schen Stiftung, öffentliche milde Stiftung, Frankfurt a. M., vertreten durch Rechtsanwältin Dres. Vollrath u. Westphal, Frankfurt a. M., hat das Aufgebot der angeblich veröffentlichten Hypothekenbriefe der im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 81, Blatt 3181 in Abt. III unter Nr. 7 und 8 für die Dr. Beyer'sche Stiftung, öffentliche milde Stiftung, Frankfurt a. M. eingetragenen Hypotheken von Goldmark 5500. — und GM 3500. — beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. April 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Auf-

gebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 34 F 92/47 Frankfurt a. M., 15. 11. 47 Amtsgericht

3272 Die folgenden Sparbücher der Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg, Hauptzweigstelle Dieburg, Nr. E XVI/117 Max Schübert, Klein-Niedesheim, Nr. E XVI/143 Wilhelm Seuf, Frankfurt a. M., Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg, Hauptzweigstelle Groß-Bieberau, Nr. 2304 Katharine Merz, Groß-Bieberau, Nr. 2917 Willi Merz, Eheleute, Groß-Bieberau, sind in Verlust geraten. Sobald nicht innerhalb 3 Monaten ein Anspruch geltend gemacht wird, werden die Bücher nach § 20 der Satzung für kraftlos erklärt. Groß-Umstadt, 12. 11. 47 Kreissparkasse f. d. Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt

3273 Die nachverzeichneten Sparbüchlein sind abhanden gekommen. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis 18. Dez. 1947 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt. A III 243 732 Kobelt, Ottilie, geb. Noser, Wiesbaden; B 12/2103 Wilhelm, Hannelore, Ffm.-Schwanheim; E 66/379 Fink, Hilde, Gießen; E 7676 Wolf, Willi, Wiesbaden; E 56 525 Schaub, Wilhelm, Ffm.; E 32 909 Nowotnick, Rita, Ffm.; E 13 308 Nowotnick, Paul, Ffm.; A III 271 066 Kolb, Adolf, Herborn; A III 512 240 Roßmann, Maria, Biebstadt; A III 190 632 Ruff, Thea, Geisenheim; A III 310 034 (Eisern) Jahn, Reinhold, Weizlar, Wiesbaden, 13. 11. 47 Nass. Landesbank

Konkurssachen

3274 In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. April 1947 zu Hanau verstorbenen Pächters Otto Camphausen ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anberührung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewähr-

ung einer Vergütung an den Konkursverwalter neuer Schlußtermin auf den 14. Januar 1948, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, 1. St., Zimmer 6, bestimmt. 4 N 2/42 Hanau, 6. 11. 47 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

3275 Der Heinrich Rinkenberger in Frankfurt a. M., Heidestraße 155 — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Siegel in Frankfurt a. M. — klagt gegen seine Ehefrau Marianne Rinkenberger, geb. Köck, früher in Frankfurt a. M., Heidestr. 155, auf Ehescheidung aus § 43 des Ehegesetzes mit dem Antrag, die Ehe zu scheiden, die Beklagte als alleinschuldig zu erklären und ihr die Kosten aufzuerlegen. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M., Gerichtsstr. 2, Neubau, Zimmer 132, auf den 20. Januar 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßvollmächtigten vertreten zu lassen. 2 6 R 311/47 Frankfurt a. M., 17. 11. 47 Landgericht

3276 Die Ehefrau Elisabeth Henne, geb. Dendel, gesch. Warzinski, in Frankfurt a. M., Klappergasse 27, p., — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fahrnhorst in Frankfurt am Main — klagt gegen den Dachdecker Hermann Henne, ihren Ehemann, früher in Frankfurt a. M., jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Ehescheidung aus § 43 des Ehegesetzes mit dem Antrag, die Ehe zu scheiden, den Beklagten als alleinschuldig zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt a. M. auf den 28. Januar 1948, 9 Uhr, Gerichtsstraße 2, Neubau, Zimmer 131, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßvollmächtigten vertreten zu lassen. 2 4 R 45/47 Frankfurt a. M., 12. 11. 47 Landgericht

3277 Frau Theresia Hrusdika, geb. Pschorr, in Inhelden, Krs. Gießen, Holzbrückenweg 7, klagt gegen ihren Ehemann, den Schuhmacher Josef Hrusdika, zuletzt wohnhaft in Tüppelsgrün, Bez. Jungbunzlau-Tschechoslowakei, a. Z. unbekanntem Aufenthaltsort, auf Scheidung der am 27. Juli

1935 zu Tüppelsgrün (Bez. Jungbunzlau) geschlossenen Ehe. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits in die Sitzung der 3. Kammer des Landgerichts in Gießen vom 19. Januar 1948, 9 Uhr, Zimmer 117, mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung. Gießen, 4. 11. 47 Landgericht

3278 Der Polizei-Unterwachtmeister Heinz Gärtner in Kassel, Kaiserstraße 140 — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwält Dr. Wieser in Kassel — klagt gegen seine Ehefrau Else Gärtner, geb. Küpper, in Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 14, bei Kilian, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, auf Ehescheidung und Schuldigerklärung der Beklagten. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Kassel, im Druselital 1 (Luisenhaus), Zimmer 8, auf den 31. Januar 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßvollmächtigten vertreten zu lassen. 1 R 676/46 Kassel, 27. 10. 47 Landgericht

3279 Der Bauhilfsarbeiter Paul Hunger, Kassel, Weserstraße 36 1/2 — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Iseler in Kassel — klagt gegen seine Ehefrau Luise Hunger, geb. Casselmann, zuletzt wohnhaft in Heilbronn-Bachingen, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens der Beklagten zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 7. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, im Druselital 1, Zimmer 8, auf den 21. Januar 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßvollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 25. Oktober 1947 bewilligt worden. 2 R 250/46 Kassel, 14. 11. 47 Landgericht

3280 Der Elektriker Friedrich Holecz in Wichdorf, Kreis Fritztal-Homburg — Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Gall in Kassel — klagt gegen seine Ehefrau Hedwig Holecz, geb. Angermeyer, in Preßburg (Tschechoslowakei) zuletzt wohnhaft jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 10. Zivilkammer des Landge-

richts Kassel in Kassel, im Drusel-  
 1, Zimmer 8, auf den 31. Januar  
 1948, 9 Uhr, geladen mit der Auffor-  
 derung, sich durch einen bei dem  
 unterzeichneten Gericht zugelassenen  
 Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtig-  
 ten vertreten zu lassen. Die öffent-  
 liche Zustellung ist am 1. November  
 1947 bewilligt worden. 2 R 99/47 Fr.  
 Kassel, 4. 11. 47 Landgericht

**3281** Der Eisendreher Rudolf Schäl-  
 lenberg in Hadamar, Dorfbadstr. 201  
 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsan-  
 walt Dr. Becker in Limburg/Lahn —  
 klagt gegen seine Ehefrau Maria  
 Schältenberg, geb. Fischer, früher in  
 Hadamar, jetzt unbekanntem Aufent-  
 halts, mit dem Antrage auf Eheschei-  
 dung. Der Kläger ladet die Beklagte  
 zur mündlichen Verhandlung des  
 Rechtsstreits vor die 4. Zivilkammer  
 des Landgerichts in Limburg/Lahn auf  
 den 23. Jan. 1948, 9 Uhr, Zimmer 24,  
 mit der Aufforderung, sich durch  
 einen bei diesem Gericht zugelassenen  
 Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtig-  
 ten vertreten zu lassen. 3 R 201/47  
 Limburg/Lahn, 18. 10. 47 Landgericht

**3282** Der Metzger und jetzige  
 Hilfsarbeiter Stefan Huszar in Bär-  
 stadt, Hauptstr. 52 — Prozeßbevoll-  
 mächtigter: Rechtsanwalt Erhard —  
 klagt gegen seine Ehefrau Kallai  
 Huszar, geb. Gizelo, Wohnhaft in Un-  
 garisch-Altenburg, Kreis (Kometat)  
 Moson, Magyarovar Moyrok Nr. 9,  
 mit dem Antrage auf Scheidung der  
 Ehe. Der Kläger ladet die Beklagte  
 zur mündlichen Verhandlung des  
 Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer  
 des Landgerichts in Wiesbaden, Ge-  
 richtsstr. 2, auf den 20. Januar  
 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung,  
 sich durch einen bei diesem Gericht  
 zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeß-  
 bevollmächtigten vertreten zu lassen.  
 2b R 154/47 Wiesbaden, 20. 10. 47 Landgericht

**3283** Die Ehefrau Hilde Gerver-  
 dink, geb. Schmauda, Königstein/Ts.,  
 Adelfeldstraße 24 — Prozeßbevoll-  
 mächtigter: Rechtsanwältin Dr. Norf-  
 Botzom in Königstein/Ts. — klagt  
 gegen ihren Ehemann, den Maschi-  
 nisten Heinrich Gerverdink, z. Z. un-  
 bekannten Aufenthalts, früher in Kö-  
 nigstein/Ts., auf Ehescheidung. Die  
 Klägerin ladet den Beklagten zur  
 mündlichen Verhandlung des Rechts-  
 streits vor die 2. Zivilkammer des  
 Landgerichts in Wiesbaden auf den  
 29. Januar 1948, 9 Uhr, mit der Auf-  
 forderung, sich durch einen bei die-  
 sem Gericht zugelassenen Rechtsan-  
 walt als Prozeßbevollmächtigten ver-  
 treten zu lassen. 2a R 621/46  
 Wiesbaden, 3. 11. 47 Landgericht

**Verschiedene gerichtliche  
 Angelegenheiten**

**3284** Zwangsversteigerung. Termin  
 am Montag, 16. Februar 1948, 9 Uhr,  
 Sitzungssaal des Amtsgerichts Bad  
 Orb, Zimmer 4. Bezeichnung der  
 Grundstücke: Grundbuch von Bad  
 Orb: a) Blatt 2828, Parzellen: 7643a,  
 Acker, Kasselberg, 1,70 a; 7643b,  
 Acker, Kasselberg, 0,72 a; 7731a,  
 Acker, Kasselberg, 11,38 a; 7731b,  
 Acker, Kasselberg, 2,52 a; 7550,  
 Acker, Kasselberg, 0,61 a; 7730a,  
 Acker, Kasselberg, 5,76 a; 7730b,  
 Acker, Kasselberg, 1,23 a. Eigentümer:  
 Ehefrau des Arbeiters Georg Rüßam,  
 Josefine, geb. Helm, in Bad Orb.  
 b) Blatt 5070, Parzellen: 4603, Acker,  
 Wegwiesen, 11,96 a; 8232, Wiese,  
 Hühnerberg, 11,11 a. Eigentümer:  
 Ehefrau des Arbeiters Georg Rüßam,  
 Josefine, geb. Heim, in Bad Orb, zum  
 Gesamthandteil. Die Versteigerung  
 findet zum Zwecke der Anbahnung der  
 Erbengemeinschaft statt. K 247  
 Bad Orb, 8. 11. 47 Amtsgericht

**3285** Durch Urteil vom 18. Nov. 1947  
 ist die Miteigentümerin der Grund-  
 stücke Rauschholzhausen Bl. 466, lfd.

Nr. 1, Krtbl. 6, Parz. 116/54, be-  
 bauter Hofraum, Haus Nr. 417/3, 10 qm  
 groß, und lfd. Nr. 2, Krtbl. 6, Parzelle  
 118/54, Hofraum, 47 qm groß.  
 Elisabeth Heldmann, Johannes Joch-  
 ter, in Colbe mit ihrem Recht an  
 diesen Grundstücken ausgeschlossen  
 worden. F 2/1947  
 Kirchhain (Bez. Kassel), 20. 11. 47  
 Amtsgericht

**Wirtschaftsanzeigen**

**3286** Rheingauer Volksbank eGmbH.,  
 Gelsenheim a. Rh., Einladung zur  
 ordentlichen Generalversammlung am  
 Donnerstag, dem 18. Dezember 1947,  
 15.30 Uhr, im „Hotel Germania“.  
 Tagesordnung:  
 1. Bericht des Vorstandes über die  
 Geschäftsjahre 1944, 1945 und 1946;  
 2. Berichte des Aufsichtsrates;  
 3. Vorlage und Beschlussfassung über  
 die Prüfungsberichte;  
 4. Genehmigung der Jahresabschlüsse  
 1944/46 (Bilanz nebst Gewinn- und  
 Verlustrechnung);  
 5. Entlastung des Vorstandes und  
 Aufsichtsrates;  
 6. Wahlen zum Vorstand;  
 7. Wahlen zum Aufsichtsrat;  
 8. Erhöhung der Passivgrenze § 49 I  
 Gen.-Ges.;  
 9. Beschlussfassung über Änderung der  
 Satzung § 71;  
 10. Vortrag des Verbandsprüfers;  
 11. Verschiedenes.  
 Die Geschäftsberichte liegen in den  
 Geschäftslokalen von Gelsenheim, Rüd-  
 esheim und Ostrich zur Einsicht-  
 nahme offen.  
 Gelsenheim, 4. 12. 47  
 Der Aufsichtsrat der  
 Rheingauer Volksbank eGmbH.,  
 Heinrich Glöck, Vorsitzender

**3287** Nordstern Allgemeine Ver-  
 sicherungs- Aktiengesellschaft, Berlin-  
 Schöneberg. Wir laden hierdurch die  
 Aktionäre unserer Gesellschaft zu der  
 am Freitag, dem 9. Januar 1948,  
 11 Uhr, in unseren Geschäftsräumen  
 Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2,  
 stattfindenden außerordentlichen Haupt-  
 versammlung ein. Tagesordnung:  
 Wahlen zum Aufsichtsrat.  
 Über die Einzelheiten der Hinter-  
 legung der Aktien zur Ausübung des  
 Stimmrechts geben die Verwaltungen  
 in Berlin-Schöneberg, Badensche Str. 2,  
 und in Köln a. Rh., Gereonstr. 43-47,  
 Auskunft.  
 Berlin-Schöneberg, 3. 12. 47  
 Der Vorstand: Schnell, Glaser

**3288** Deutsche Babcock- & Wilcox-  
 Dampfkesselwerke AG. Berlin. Die  
 Aktionäre unserer Gesellschaft werden  
 hiermit zu einer außerordentlichen  
 Generalversammlung am Dienstag, dem  
 20. Januar 1948, 11 Uhr, nach Ober-  
 hausen in unser Verwaltungsgebäude  
 eingeladen. Zur Teilnahme sind die  
 Aktionäre berechtigt, welche ihre Aktien  
 oder den darüber ausgestellten Depot-  
 schein der Reichsbank, eines Notars  
 oder einer Bank spätestens am fünf-  
 ten Tage vor dem Versammlungstage  
 bei dem Vorstand oder einer zugelas-  
 senen Bank in Deutschland hinterlegt  
 haben. Tagesordnung:  
 1. Neuwahl des Aufsichtsrates;  
 2. Satzungsänderung, nämlich:  
 a) Sitzverlegung der Gesellschaft nach  
 Oberhausen,  
 b) Zulässigkeit der Umwandlung von  
 Inhaber- in Namensaktien,  
 c) Bekanntmachungen der Gesellschaft  
 in amtlich vorgeschriebenen Organen,  
 d) Änderung der Bezüge des Aufsichts-  
 rates;  
 3. Wahl des Abschlussprüfers (§ 24).  
 Oberhausen (Rhld.), 7. 11. 47  
 Der Aufsichtsrat: Dr. Friedr. Kirchoff  
 Der Vorstand: Dr.-Ing. Rob. Janscha

**3289** Oberhessische Metallwerke  
 GmbH., Butzbach i. Oberh., mit dem  
 Rechtssitz in Offenbach/M. Die Firma  
 befindet sich seit dem 17. April 1946  
 in Liquidation. Alle Gläubiger, die

gegen diese Firma Ansprüche zu stel-  
 len haben, werden aufgefordert, diese  
 innerhalb 8 Wochen anzumelden.  
 Oberh. Metallwerke GmbH. in Liquidation,  
 Offenbach/M., Ludwigstr. 178  
 Der Liquidator: Wilhelm Housolin

**3290** Elektrizitäts-Aktien-Gesell-  
 schaft vorm. W. Lahmeyer & Co.,  
 Frankfurt a. M. Die Aktionäre unserer  
 Gesellschaft werden hiermit zu der am  
 Dienstag, dem 20. Januar 1948, 11 Uhr  
 im Verwaltungsgebäude der Main-Kraft-  
 werke Aktiengesellschaft in Frankfurt  
 am Main-Höchst, Schützenbleiche 3-7,  
 stattfindenden ordentlichen Hauptver-  
 sammlung eingeladen. Tagesordnung:  
 1. Vorlage des Jahresabschlusses nebst  
 dem Bericht des Aufsichtsrates und  
 dem Beschluß über die Gewinnverteil-  
 ung für das Geschäftsjahr 1947/48 zur  
 Kenntnisnahme.  
 2. Vorlage der Geschäftsberichte, der  
 Jahresabschlüsse und der Berichte des  
 Aufsichtsrates für die Geschäftsjahre  
 1944/45 und 1945/46.  
 3. Beschlussfassung über die Verwen-  
 dung des Reingewinns 1944/45.  
 4. Beschlussfassung über die Entlastung  
 des Vorstandes und des Aufsichtsrats  
 für die Geschäftsjahre 1943/44, 1944/45  
 und 1945/46.  
 5. Satzungsänderungen: § 3 der Satzung  
 erhält neue Fassung; § 5 der Satzung  
 wird gestrichen, die folgenden Para-  
 graphen werden entsprechend vornum-  
 meriert; § 5 (neu) und § 7 werden be-  
 richtigigt; § 8 Abs. 1 erhält neuen Wort-  
 laut; in § 8 Abs. 2 werden 3 Sätze

gestrichen; § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 5  
 § 11, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17  
 Abs. 3 und § 18 werden neu gefasst.  
 Die Änderungsvorschläge liegen mit  
 den übrigen Unterlagen aus:  
 6. Neuwahl des Aufsichtsrates  
 7. Wahl d. Abschlussprüfers (1946/47)  
 Diejenigen Aktionäre, welche an der  
 Hauptversammlung teilnehmen und das  
 Stimmrecht ausüben wollen, werden  
 gebeten, ihre Aktien spätestens am  
 16. Januar 1948 in Frankfurt a. M.  
 bei der Gesellschaftskasse der Rhein-  
 Main-Bank, der Hess. Bank, der Mit-  
 teldeutsch. Creditbank, bei dem Bank-  
 hause Grunelius & Co. dem Bank-  
 hause Heinrich Kirchhoffs & Co. dem  
 Bankhause Hans W. Petersen in  
 Bochum; bei der Westfalenbank Akt.-  
 Ges. in Essen; bei dem Bankhause  
 Burkhardt & Co. in Köln; bei dem  
 Bankhause J. H. Stein in Zürich oder  
 bei der Schweizerischen Kreditanstalt  
 oder bei einer zur Entgegennahme der  
 Aktien befugten Wertpapierammel-  
 bank zu hinterlegen. Die Hinterlegung  
 kann auch bei einem deutschen Notar  
 oder mit Zustimmung einer Hinter-  
 legungsstelle für sie auch bei anderen  
 Banken erfolgen; ordnungsgemäßer  
 Hinterlegungsschein ist den ver-  
 wählten Anmeldestellen vor Ablauf  
 der Hinterlegungsfrist zu übergeben.  
 Sämtliche Hinterlegungsscheine müssen  
 den Vermerk enthalten, daß die Aktien  
 bis zum Schluß der Hauptversamm-  
 lung in Verwahr bleiben.  
 Frankfurt a. M., 20. 11. 47  
 Der Aufsichtsrat

**3291** Änderung der Sparkassenordnung für die Nassauische Sparkasse.  
 Der Landeskommunalausschuß hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 1947 die  
 Neufassung der §§ 13 und 20 unserer Sparkassenordnung beschlossen. Die  
 hiermit veröffentlicht wird.

**Alt:**  
 § 13. Ist ein Sparkassenbuch dem Be-  
 rechtigten abhandengekommen, so wird  
 von der Direktion der Nassauischen  
 Landesbank auf dessen Antrag der  
 Besitzer des Sparkassenbuches und  
 jeder, welcher Ansprüche aus dem-  
 selben zu haben glaubt, durch öffent-  
 liche Bekanntmachung aufgefordert,  
 sich binnen einer nicht unter einem  
 Monat zu bestimmenden Frist bei der  
 Direktion zu melden. Die Bekannt-  
 machung wird auf Kosten des An-  
 tragstellers einmal im Amtsblatt der  
 Regierung zu Wiesbaden veröffent-  
 licht. Erfolgt keine Meldung und kein  
 Widerspruch, so wird einen Monat  
 nach Ablauf der Frist das Sparkassen-  
 gebühren an den in den Büchern ein-  
 getragenen Einleger oder dessen Erben  
 gegen Quittung und ausdrück-  
 liches Anerkenntnis, daß die Kasse  
 wegen des fraglichen Sparkassen-  
 buches entlastet sei, zurückbezahlt  
 und von der Landesbank-Direktion im  
 Amtsblatt der Regierung bekannt ge-  
 macht, daß das (näher zu bezeich-  
 nende) Sparkassenbuch keine Gültig-  
 keit mehr habe.  
 Die Direktion der Nassauischen Lan-  
 desbank kann von der Einleitung  
 eines Aufgebotsverfahrens absehen,  
 wenn die Vernehmung des Sparkassen-  
 buches auf eine nach ihrem Ermessen  
 ausreichende Weise dargetan ist, oder  
 wenn ein Sparkassenbuch verloren-  
 gegangen ist, für das eine Ausweis-  
 karte ausgestellt war, die noch vor-  
 gelegt werden kann, oder wenn es  
 sich um ein geringfügiges Spargut-  
 haben handelt.

**Alt:**  
 § 20. Durch Beschluß des Oberpräsi-  
 denten (Prov.-Verband Nassau) könn-  
 en die vorstehenden Bestimmungen der  
 Sparkassenordnung jederzeit abge-  
 ändert werden. Jede Änderung dieser  
 Art ist d. d. Amtsblatt d. Regierung  
 Wiesbaden bekanntzumachen.  
 Werden die ursprünglichen Anleihe-  
 bedingungen erschwert, so werden die  
 Änderungen gegen die Einleger nur  
 dann wirksam, wenn er innerhalb  
 sechs Wochen, vom Tage der Bekannt-  
 machung ab gerechnet, von dem ihm  
 zustehenden Kündigungsrecht keinen  
 Gebrauch macht.

**Neu:**  
 § 13. Ist ein Sparkassenbuch dem Be-  
 rechtigten abhandengekommen, so wird  
 von der Direktion der Nassauischen  
 Landesbank auf dessen Antrag der  
 Besitzer des Sparkassenbuches und  
 jeder, welcher Ansprüche aus dem-  
 selben zu haben glaubt, durch öffent-  
 liche Bekanntmachung aufgefordert,  
 sich binnen einer nicht unter einem  
 Monat zu bestimmenden Frist bei der  
 Direktion zu melden. Die Bekannt-  
 machung wird auf Kosten des An-  
 tragstellers einmal im Staatsanzeiger  
 für das Land Hessen veröffentlicht.  
 Erfolgt keine Meldung und kein  
 Widerspruch, so wird einen Monat  
 nach Ablauf der Frist das Sparkassen-  
 gebühren an den in den Büchern ein-  
 getragenen Einleger oder dessen Erben  
 gegen Quittung zurückbezahlt.  
 Die Direktion der Nassauischen Lan-  
 desbank kann von der Einleitung  
 eines Aufgebotsverfahrens absehen,  
 wenn die Vernehmung des Sparkassen-  
 buches auf eine nach ihrem Ermessen  
 ausreichende Weise dargetan ist, oder  
 wenn ein Sparkassenbuch verloren-  
 gegangen ist, für das eine Ausweis-  
 karte ausgestellt war, die noch vor-  
 gelegt werden kann, oder wenn es  
 sich um ein geringfügiges Spargut-  
 haben handelt.

**Neu:**  
 § 20. Die vorstehenden Bestimmungen  
 der Sparkassenordnung können jeder-  
 zeit geändert werden. Jede Änderung  
 dieser Art ist im Staatsanzeiger für  
 das Land Hessen bekanntzumachen.  
 Werden die Bedingungen zu Lasten  
 des Einlegers erschwert, so werden gegen  
 diesen die Änderungen nur dann wirk-  
 sam, wenn er innerhalb sechs Wochen,  
 vom Tage der Bekanntmachung ab ge-  
 rechnet, von dem ihm zustehenden  
 Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.  
 Wiesbaden, 7. 11. 47  
 Direktion der Nassauischen Landesbank